

Noten

Die Leistungen werden mit folgenden ganzen und den dazwischen liegenden halben Noten bewertet:

6 sehr gut	3 ungenügend
5 gut	2 schwach
4 genügend	1 sehr schwach

Betragen

Bemerkungen über das Betragen werden im Zeugnis eingetragen, wenn die Schulleitung oder die Konferenz der klasseneigenen Lehrpersonen einen entsprechenden Beschluss fasst.

Es werden dabei die folgenden Bezeichnungen verwendet:

- nicht immer befriedigend
- unbefriedigend.

Fehlerhafte Zeugniseinträge

Bei fehlerhaften Noten- und/oder Absenzeneinträgen kann **innert 10 Tagen** nach Ausstellung des Zeugnisses) ein schriftliches Gesuch auf Korrektur beim zuständigen Mitglied der Schulleitung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Noten- / Absenzenkorrekturen mehr vorgenommen werden.

Promotionsbestimmungen

Auszug aus der Verordnung über das Gymnasium im Kanton Graubünden, von der Regierung erlassen am 6. Juli 1999 (Stand 1.8.2015).

Art. 6 Zeugnis, Bericht

1 Zweimal im Jahr wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Beurteilung der Leistungen und des Betragens der Schülerin oder des Schülers. Die Zeugnisse sind von jenen Personen zu unterzeichnen, welche die elterliche Sorge innehaben, oder von den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu unterschreiben.

2 Personen, welche die elterliche Sorge innehaben, sowie Schülerinnen und Schüler können zudem durch schriftliche Berichte der Schulleitung orientiert werden.

Art. 7 Leistungen

1 Für die Leistungen werden ganze und halbe Noten verwendet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

2 Für einzelne, nicht promotionswirksame Fächer kann auf die Erteilung von Noten verzichtet werden.

3 Die Schulleitung erlässt schulinterne Weisungen für die Notengebung.

Art. 8 Betragen

1 Bemerkungen über das Betragen werden im Zeugnis eingetragen, wenn die Schulleitung oder die Konferenz der klasseneigenen Lehrpersonen einen entsprechenden Beschluss fasst.

2 Unbefriedigendes Betragen wird mit «nicht immer befriedigend» oder «unbefriedigend» umschrieben.

Art. 9 aufgehoben

Art. 10 Berechnungsgrundlage, Promotionsnote

1 Als Berechnungsgrundlage für die Promotion am Gymnasium werden die Noten des ersten und zweiten Zeugnisses verwendet.

2 Die Promotionsnote pro Fach wird als nicht gerundeter Durchschnitt der Note des ersten und der Note des zweiten Zeugnisses berechnet.

Art. 10a Sprachzertifikate, interdisziplinäre Arbeit

1 In der Abschlussklasse werden im zweiten Zeugnis Prüfungsleistungen externer Sprachzertifikate zu 50 Prozent in die Note des entsprechenden Sprachfaches eingerechnet. Das Amt erlässt Vorgaben für die Umrechnung der Bewertung der externen Zertifikatsleistung in eine Note.

2 Die in der vierten oder fünften Klasse verfasste interdisziplinäre Arbeit wird benotet und im zweiten Zeugnis zu 25 Prozent in die Note des Schwerpunktfaches jenes Schuljahres zugerechnet, in dem die Arbeit verfasst wurde.

Art. 11 Promotionsfächer

1 Promotionsfächer am Gymnasium sind die Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer.

2 Weitere Promotionsfächer sind Turnen und Sport, Einführung in Wirtschaft und Recht, Einführung in Physik und Chemie sowie Latein jeweils in jenen Schuljahren, in denen diese Fächer unterrichtet werden.

3 Die Maturaarbeit gilt als weiteres Promotionsfach und deren Note wird im zweiten Zeugnis der Abschlussklasse ausgewiesen.

Art. 12 Promotionsbedingungen

Die Promotion ist erreicht, falls:

a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach unten nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach oben

b) im zweiten Zeugnis in den Promotionsfächern am Untergymnasium nicht mehr als drei Noten, danach nicht mehr als vier Noten unter 4 vorliegen; und

c) keine Note den Wert 2.5 unterschreitet.

Art. 13 Repetition

1 Wer bis zur Abschlussklasse zweimal nicht promoviert wird, scheidet aus dem Gymnasium aus.

2 Die Abschlussklasse kann einmal wiederholt werden.

3 Wer unmittelbar nach der zweiten Sekundarklasse die dritte Gymnasialklasse absolviert, kann diese Klasse einmal wiederholen, wobei keine Anrechnung als Repetition wegen einer Nichtpromotion erfolgt.